

Förderrichtlinie Sekundarstufe I an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport (B8)

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben der Leistungssporttragenden Vereine für den Bereich der Sekundarstufe I (SEK I, Klasse 7 bis 10) in vom Landessportbund Brandenburg e.V. und dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannten Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport.

2. Zuwendungsempfänger

sind Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung ist nur für Schüler der SEK I an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport des Landes Brandenburg möglich und dient ausschließlich der Umsetzung der schulinternen Lehrpläne (SILP) in der SEK I für die entsprechenden Sportarten an den Schulstandorten.

Für die Förderung der Schwerpunktsportarten der LFV sind im Sinne der Doping-Prävention nachfolgende drei Punkte Voraussetzung:

1. Benennung eines Anti-Dopingbeauftragten und dessen Veröffentlichung auf der Homepage des Landesfachverbandes und im Online-Portal VERMINEXT des LSB;
2. Verlinkung zur Homepage der NADA auf der Homepage des Landesfachverbandes;
3. Die Registrierung auf der digitalen Lernplattform der NADA.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Die LFV erhalten eine Pro-Kopf-Förderung für die Anzahl der Schüler je Sportart in der SEK I der oben genannten Einrichtungen. Stichtag ist der 30.09. des laufenden Schuljahres. Die Höhe der Pro-Kopf-Pauschale wird auf Grundlage der Bewertung der LFV/Sportarten durch den Landesausschuss Leistungssport (LAL) des LSB festgelegt. Folgende Sportarten werden differenziert gefördert:

- a) materialintensive Sportarten ohne partielle OSP-Förderung (Triathlon, Radsport, BMX)
- b) materialintensive Sportarten mit partieller OSP-Förderung (Rudern, Kanurennsport, Moderner Fünfkampf, Sportschießen)
- c) Sportarten mit einem Bundesstützpunkt im Land Brandenburg (Boxen, Gerät- und Trampolinturnen, Gewichtheben, Judo, Leichtathletik, Para-Schwimmen, Para-Leichtathletik, Para-Radsport, Ringen, Schwimmen)
- d) Sportarten mit regionaler Schwerpunktförderung (Handball, Volleyball, Reitsport, Wasserball)
- e) Sportarten mit Förderung Eliteschulprojekt (Fußball)

5.1 Teilnahme an Ausbildungswettkämpfen/Lehrgangsmaßnahmen (Trainingslager)

Förderfähig sind Reisekosten der Teilnehmer vom Schulort zum Wettkampf- bzw. Lehrgangsort und zurück. Gefördert werden Bahntarif 2. Klasse, Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Flugkosten (economy class), Fahrten mit PKW/Bussen mit 0,30 EUR pro km, Anmietung von PKW, Klein-, Reisebusse sowie Startgebühren und Übernachtungs- und Verpflegungskosten

5.2 Trainingssicherung (nur a und b)

Förderfähig sind Kosten für Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen, die zur Trainingsbegleitung für die unter a) und b) genannten Sportarten unbedingt erforderlich sind.

5.3 Trainingsgeräte (nur c, d und e)

Förderfähig ist die Anschaffung und Werterhaltung notwendiger und spezieller Trainingsgeräte für die unter c), d) und e) genannten Sportarten.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Trainingsgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragsstellung durch den LFV an den LSB erfolgt bis zum 31.10. des Vorjahres für alle geplanten Maßnahmen der Förderrichtlinie 6.3. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für die Förderrichtlinie Sekundarstufe I an den Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport“ zu verwenden.

Der Maßnahmenbeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Mittelabforderung ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Mittelabforderungen für das aktuelle Förderjahr sind bis spätestens 31.10. des Jahres beim LSB einzureichen. Spätere Anforderungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Nachweis und tabellarischer Sachbericht für die Förderrichtlinie SEK I“
- Formblatt „Belegliste“

Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des LFV übereinstimmen!